

BGer 5A 778/2011 vom 21. Dezember 2011

Bundesgericht, 2011-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_778_2011

FR: TF 5A 778/2011 du 21 décembre 2011

IT: TF 5A 778/2011 del 21 dicembre 2011

Regeste

aufschiebende Wirkung (Aufenthaltswechsel. Kinderschutz) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer nicht vermögensrechtlichen Zivilsache, wobei der Entzug der aufschiebenden Wirkung ein Zwischenentscheid ist (Urteil 5D_52/2008 vom 10. Mai 2010 E. 1), der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann, weil mit dem sofortigen Vollzug der Umplatzierung der Aufenthaltsort der Kinder für die Dauer des Verfahrens endgültig verändert wird (BGE 120 Ia 260 E. 2b S. 264; vgl. ferner Urteil 5A_107/2008 vom 28. März 2008 E. 1.2). Die Beschwerde in Zivilsachen erweist sich mithin als zulässig (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), soweit nicht neue Rechtsbegehren gestellt werden (vgl. Art. 99 Abs. 2 BGG), wie dies mit Bezug auf das Eventualbegehren um Platzierung in einem anderen Kinderhaus im Raum Zürich der Fall ist. Auf die weiteren Eintretensvoraussetzungen (hinreichend substantiierte Verfassungsfragen) wird im Sachzusammenhang zurückzukommen sein: Weil es sich um eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG handelt, kann nämlich nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden, wofür das strenge Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt (vgl. Urteile 5A_17/2007 vom 6. März 2007 E. 2.2; 5A_107/2008 vom 28. März 2008 E. 1.3). Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt. Wird die Verletzung des Willkürverbots gerügt, reicht es sodann nicht aus, die Lage aus Sicht des Beschwerdeführers darzulegen und den davon abweichenden angefochtenen Entscheid als willkürlich zu bezeichnen; vielmehr ist im Einzelnen darzulegen, inwiefern das kantonale Gericht willkürlich entschieden haben soll und der angefochtene Entscheid deshalb an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246).

E. 2

Das Obergericht erwog, dass die aufschiebende Wirkung an sich zu erteilen gewesen wäre, um keine vollendeten Tatsachen zu schaffen, indes die nunmehr gegebenen Fakten zu beachten seien (gemäss den Vernehmlassungen des Bezirksrates und der Vormundschaftsbehörde: kein freier Platz mehr im Kinderhaus K. _____, wo sich Z. _____ mit einem Fest verabschiedet hat; gutes Einleben in der neuen Pflegefamilie und dort erfolgte Einschulung). Insbesondere die Tatsache, dass im Kinderhaus K. _____ zwischenzeitlich kein Platz mehr frei sei und Z. _____ deshalb nicht dorthin zurückkehren könne, sei nicht disponibel und eine erneute Anordnung der aufschiebenden Wirkung komme deshalb nicht mehr in Frage.

E. 3

Die Beschwerde führt keine Verfassungsnormen auf, die verletzt sein sollen, und sie enthält auch keine substantiierte, den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG genügende Begründung: In Rz. 19 der Beschwerdebegründung wird zwar beiläufig das Wort "willkürlich" erwähnt, die Ausführungen erschöpfen sich aber in typischer appellatorischer Kritik, wie sie zur Begründung von Willkürklagen unzulässig ist (vgl. E. 1), und zwar wird vorgebracht, die erst seit drei Monaten bestehende Situation habe noch nicht zu derart stabilisierten Verhältnissen führen können, dass eine Rückplatzierung nicht mehr denkbar wäre, und ein weiteres Zuwarten mache diese immer schwieriger; sodann wird angeführt, eine örtlich entfernte Unterbringung sei nicht sinnvoll, da die Mutter einen guten Kontakt zum Kind aufgebaut habe und dessen Unterbringung in B._____ die Kontaktpflege zumindest faktisch erschwere. Damit lässt sich keine Willkür dartun mit Bezug auf die Kernprüfung des Obergerichtes, eine Rückführung in das Kinderhaus K._____ sei faktisch gar nicht möglich, weil es dort keinen freien Platz mehr habe. Die übrigen Ausführungen beziehen sich auf die Platzierung in einem anderen Kinderheim in der Nähe von Zürich und beschlagen das neue und damit gemäss Art. 99 Abs. 2 BGG unzulässige Rechtsbegehren (vgl. E. 1), weshalb darauf nicht eingegangen werden kann.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, muss sie als von Anfang an aussichtslos gelten, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege mangelt (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG) und das betreffende Gesuch abzuweisen ist. Als Folge sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin vorbehaltlos aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.